

Informationen zur Bewerbung

Öffentliche Verwaltung

Studienabschluss	Bachelor of Arts (B.A.)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit	6 Semester (180 ECTS) bzw. 7 Semester (210 ECTS)
Studienbeginn	Wintersemester (1.10.), Sommersemester (1.4.)
Leistungspunkte (ECTS)	180
Unterrichtssprache	Deutsch
Fachbereich / Zentralinstitut	Fachbereich 3 Allgemeine Verwaltung

Bewerbung mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung

Die Bewerbung mit deutschen Bildungsnachweisen zum 1. Fachsemester in diesem Studiengang erfolgt papierlos über die [Bewerbungsplattform der HWR Berlin \(S.A.M.\)](#).

- **Alles, was du zur Bewerbung an der HWR Berlin wissen musst.**

Zugangsvoraussetzungen

- Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- alternativ fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 BerlHG

Kriterien Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt

1. nach Qualifikation (20 %), NC-Wert der HZB (z.B. Abitur)
2. nach Qualifikation und beruflichen Vorkenntnissen (60 %), NC-Wert der HZB und Prüfungsnote der anerkannten Berufsausbildung werden in ein Punktesystem umgewandelt
3. Wartezeit (20 %)

Bewerbung ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung

Wenn Sie über keine deutschen Bildungsnachweise verfügen oder sich mit der Feststellungsprüfung bewerben möchten, müssen zunächst bestimmte Basis-Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden.

Bitte beachten:

Für diesen Studiengang werden nur anerkannt
Studienkolleg (Universität) - **Schwerpunkte G und W**
Studienkolleg (Fachhochschule) - **Schwerpunkt SW**

Zu diesem Zweck hat die HWR Berlin ihrem Bewerbungsverfahren ein externes Vorprüfverfahren vorangestellt, das durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e. V. durchgeführt wird. Im Falle einer positiven Prüfung durch uni-assist werden die Bewerbungsunterlagen an die HWR weitergeleitet. Bitte benutzen Sie für Ihre Bewerbung das Antragsformular von

Fragen rund um die Bewerbung

ZR Studierendenservice

Allgemeine Studienberatung

+49 30 30877-1919

- [Kontaktformular](#)
- [Beratung vor Ort](#)

Fragen zur Zulassung und Immatrikulation

**Büro für Bewerbung, Zulassung
und Immatrikulation**

+49 30 30877-1800

bbzi@hwr-berlin.de

Sprechzeiten:

Mo 14:00–16:00 Uhr

Mi 10:00–12:00 Uhr

Do 14:00–16:00 Uhr

www.uni-assist.de

Nachweis Deutschkenntnisse

Folgende Sprachnachweise werden anerkannt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (Einstufung: DSH 2)
- das Zeugnis der Feststellungsprüfung (Studienkolleg)
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf): Einstufung mindestens TDN 4 in allen Bereichen

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit sind:

- Goethe-Zertifikat C 2 – Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag auf Befreiung erteilt werden, wer über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt, z.B. abgeschlossenes Germanistikstudium

Bewerbung höheres Fachsemester

Wenn Sie bereits an einer deutschen Hochschule / Fachhochschule in einem studienwunschverwandten Studiengang immatrikuliert sind bzw. waren, haben Sie die Möglichkeit, sich zum **höheren** Fachsemester zu bewerben.

Bewerbungsfrist Sommersemester 01.12.-15.01.

Bewerbungsfrist Wintersemester 01.06.-15.07.

- [Berwerbung über das Online-Portal der HWR Berlin](#)

Zugangsvoraussetzungen

Hierfür benötigen Sie anerkennungsfähige Studien- bzw. Prüfungsleistungen von mindestens 20 Semesterwochenstunden (SWS). Für die Anerkennung müssen Sie sowohl Lehrinhalte und Umfang (SWS) der Lehrveranstaltungen/Module als auch Form und Ergebnis der Prüfungsleistungen nachweisen. Außerdem benötigen wir die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Sollten die Inhalte der Lehrveranstaltungen nicht aus den o. g. Ordnungen hervorgehen, sind zusätzlich entsprechende Unterlagen wie beispielsweise detaillierte Vorlesungsverzeichnisse, Konzepte, Gliederungen, Vorlesungsskripte und dergleichen einzureichen.

Die Einstufung erfolgt in der Regel anhand der insgesamt anerkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Teilnahme am Zulassungsverfahren zum höheren Fachsemester setzt voraus, dass Sie Ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben bzw. keine Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden (Unbedenklichkeitsbescheinigung) wurden!

(§ 14 Abs.3 BerlHG)